

Bundesgesetzblatt ⁵⁷

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 2003

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 2003	Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung FNA: 611-1 GESTA: B003	58
6. 1. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 3 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes i.d.F. des Gesetzes vom 21. Dezember 1993) FNA: 1104-5, 810-1-49	60
7. 1. 2003	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes FNA: 2129-29	60
8. 1. 2003	Berichtigung der Abgabenordnung FNA: 610-1-3	61
13. 1. 2003	Berichtigung der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung FNA: 790-19-1	61

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Verkehrsblatt	62
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	63

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2 des Jahrgangs 2002 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 2002 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Das Titelblatt für den Band 3 des Jahrgangs 2002 des Bundesgesetzblatts Teil I und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2002 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden der nächsten Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung

Vom 15. Januar 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002	1
Inkrafttreten	2

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird,“.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über den seine Versorgung gewährende Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 gegenüber dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,

2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann,

3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung gewährende Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht und

4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 von dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber zu erklären.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24a eingefügt:

„(24a) § 10a in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 2003 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 24a und 24b werden die neuen Absätze 24b und 24c.

c) Nach Absatz 63 werden folgende Absätze 64 und 65 eingefügt:

„(64) § 86 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 2003 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

(65) § 91 Abs. 2 ist für das Beitragsjahr 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber die Daten bis zum ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats zu übermitteln hat.“

3. In § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ die Wörter „und Nr. 4“ eingefügt.
4. § 90 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Fall eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem die Versorgung gewährleisten- den Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.“
5. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „zuständige Stelle“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - Nach dem Wort „Beschäftigung“ werden die Wörter „oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber“ eingefügt.
6. § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleisten- den Arbeitgebern der rentenversicherungsfreien Beschäftigung und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebern, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung und“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Januar 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 2002 – 1 BvL 16/95, 1 BvL 17/95, 1 BvL 16/97 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2353) war mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Falls der Gesetzgeber die verfassungswidrige Regelung nicht spätestens bis zum 1. Januar 2004 durch eine Neuregelung ersetzt, ist stattdessen auf noch nicht abgeschlossene Verfahren das bis zum 31. Dezember 1993 geltende Recht anzuwenden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 6. Januar 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes

Vom 7. Januar 2003

Das Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3167) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a ist die Angabe „im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ durch die Angabe „im Rahmen des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93“ zu ersetzen.

Bonn, den 7. Januar 2003

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Franz

Berichtigung der Abgabenordnung

Vom 8. Januar 2003

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Inhaltsübersicht ist die Angabe
„2. Unterabschnitt
Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen,
Feststellung von Steuermessbeträgen“
durch die Angabe
„2. Unterabschnitt
Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen,
Festsetzung von Steuermessbeträgen“
zu ersetzen.
2. § 68 Nr. 2 muss wie folgt lauten:
„2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,
wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 vom Hundert der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs – einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten – nicht übersteigen,“.
3. In § 147 Abs. 3 Satz 2 ist die Angabe „bestimmten Frist“ durch die Angabe „bestimmte Frist“ zu ersetzen.
4. In der Überschrift des 2. Unterabschnitts des Dritten Abschnitts des Vierten Teils ist die Angabe „Feststellung von Steuermessbeträgen“ durch die Angabe „Festsetzung von Steuermessbeträgen“ zu ersetzen.

Berlin, den 8. Januar 2003

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Scheurle

Berichtigung der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung

Vom 13. Januar 2003

Die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4711) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 3 ist die Überschrift „Stammzertifikat für Mischungen“ durch die Überschrift „Stammzertifikat für Vermehrungsgut von Samenplantagen und Familieneltern“ zu ersetzen.

Bonn, den 13. Januar 2003

Bundesministerium
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Steinhauser

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
18. 11. 2002 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung über <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe t)* 2. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 3.14 Nr. 1 bis 3, 7)* 3. Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen (§ 7.07 Nr. 2)* 4. Wache und Aufsicht (§ 7.08 Nr. 1)* 5. Meldepflicht (§ 9.05 Nr. 1 Buchstabe l)* 6. Anlage 3* 	23/2002 S. 791	1. 1. 2003
* erstmals erlassen		
13. 9. 2002 Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung über – Liegeverbot (§ 7.03 Nr. 3)	23/2002 S. 843	15. 10. 2002
10. 12. 2002 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung über <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe i, p, r)* 2. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 3.14 Nr. 1 bis 3, 7)* 3. Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen (§ 7.07 Nr. 2 Buchstabe b)* 4. Wache und Aufsicht (§ 7.08 Nr. 1)* 5. Meldepflicht (§ 11.15 Nr. 1 Buchstabe l)* 6. Meldepflicht (§ 14.15 Nr. 1 Buchstabe l)* 7. Meldepflicht (§ 15.15 Nr. 1 Buchstabe l)* 8. Meldepflicht (§ 16.15 Nr. 1 Buchstabe l)* 9. Anlage 3* 	24/2002 S. 902	1. 1. 2003
* erstmals erlassen		
5. 12. 2002 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe t)* 2. Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (§ 1.11)** 3. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 3.14 Nr. 1 bis 3, 7)* 4. Allgemeines (§ 4.01 Nr. 2)* 5. Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen (§ 7.07 Nr. 2 Buchstabe b)* 6. Wache und Aufsicht (§ 7.08 Nr. 1)* 7. Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spycck'schen Fähre (§ 10.01 Nr. 3)* 		

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
8. Meldepflicht (§ 12.01 Nr. 1 Buchstabe I*, Nr. 2)** 9. Anlage 3*	24/2002 S. 905	§ 1 Nr. 1, 3 bis 8 Buch- stabe a, Nr. 9 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft § 1 Nr. 2, 8 Buchstabe b tritt am 1. April 2003 in Kraft
* erstmals erlassen ** Wiederholung ohne Änderungen		
4. 11. 2002 Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung über 1. Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 1.10 Nr. 1 Einleitungssatz, Buchstabe l) 2. Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden (§ 3.32 Überschrift und Nr. 1 Satz 1) 3. Anlage 3	24/2002 S. 911	1. 12. 2002

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 11. 2002 Verordnung (EG) Nr. 2133/2002 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1689/2002 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im September 2002 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können	L 325/23	30. 11. 2002
29. 11. 2002 Verordnung (EG) Nr. 2136/2002 der Kommission zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung für den Produktionszyklus 2003/04 und zur Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999	L 325/28	30. 11. 2002
29. 11. 2002 Verordnung (EG) Nr. 2137/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Tafeltrauben	L 325/30	30. 11. 2002
29. 11. 2002 Verordnung (EG) Nr. 2138/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 325/33	30. 11. 2002
2. 12. 2002 Verordnung (EG) Nr. 2147/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika	L 326/8	3. 12. 2002
2. 12. 2002 Verordnung (EG) Nr. 2149/2002 der Kommission über die Zahlung eines Ergänzungsbetrags zu den Vorschüssen auf die Ausgleichsbeihilfe für Bananen im Jahr 2002	L 326/11	3. 12. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 11. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2151/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor	L 327/1	4. 12. 2002
3. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2153/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Estland, Lettland und Litauen	L 327/4	4. 12. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. Nr. L 114 vom 24. 4. 2001)	L 327/10	4. 12. 2002
28. 11. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2154/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind	L 328/4	5. 12. 2002
4. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2156/2002 der Kommission zur Festsetzung der endgültigen Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2002/03	L 328/8	5. 12. 2002
4. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2157/2002 der Kommission zur Aufteilung von 5 000 t kurzen Flachsfasern und Hanffasern in Form von garantierten einzelstaatlichen Mengen auf Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 328/9	5. 12. 2002
3. 12. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2158/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 328/10	5. 12. 2002
21. 11. 2002	Verordnung (EG) Nr. 2174/2002 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung EZB/2001/13 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2002/8)	L 330/29	6. 12. 2002